

# Allgemeine Mandatsbedingungen

für rechtsanwaltliche Mandate  
der Sozietät

**PÖTTER**  
**Rechtsanwälte · Notar**  
**Berlin und Brüssel**

## § 1 Mandatierung, Einbeziehung von AGB

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Sozietät PÖTTER – Rechtsanwälte Notar (nachfolgend: PÖTTER) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben und nicht die notarielle Amtsausübung betreffen (diese Verträge nachfolgend: Mandate). Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines oder einzelner Rechtsanwälte von PÖTTER. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.  
(2) Alle Mandate werden – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – der Sozietät PÖTTER erteilt. In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht.  
(3) PÖTTER behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor; das gilt entsprechend für einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten von PÖTTER erteilte Mandate. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

## § 2 Vergütung, Vorschuß, Fremdgeldverrechnung, Zurückbehaltung von Mandantenunterlagen, Sicherungsabtretung von Kostenerstattungsansprüchen, Aufrechnungsbeschränkung

(1) **Vergütung:** Die Vergütung (einschließlich der Ansprüche wegen Auslagen) von PÖTTER berechnet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei ohne abweichende Vereinbarung der Gegenstands- bzw. Streitwert maßgeblich ist. In Beratungs-, Mediations- und in Angelegenheiten, in denen ein schriftliches Gutachten zu erstellen ist, bestimmt sich die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste von PÖTTER. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform.  
(2) **Vorschuß:** PÖTTER kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtliche Vergütung unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuß fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung bzw. weiterer so berechneter Vorschüsse abhängig machen.  
(3) **Rechnungstellung:** Die Rechnungstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten von PÖTTER das Mandat erteilt wird, durch PÖTTER.  
(4) **Fremdgeldverrechnung:** PÖTTER ist berechtigt, für den Mandanten gehaltene Fremdgelder auch dann mit eigenen fälligen Vergütungsforderungen einschließlich Vorschußforderungen zu verrechnen, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt als die Forderung von PÖTTER oder nur versehentlich an PÖTTER gezahlt wurde. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Fremdgelder, die PÖTTER zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden.  
(5) **Zurückbehaltung von Mandantenunterlagen:** PÖTTER ist zur Zurückbehaltung von Unterlagen des Mandanten bis zur Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen gegen den Mandanten berechtigt, also auch wegen solcher Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, in dessen Rahmen PÖTTER die Unterlagen übergeben wurden. Dies gilt nicht, soweit die

Zurückbehaltung als grob treuwidrig erscheinen müßte.

(6) **Sicherungsabtretung:** Bereits mit der Erteilung des Mandats tritt der Mandant an PÖTTER seine sämtlichen etwaigen Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Sicherung der Vergütungsansprüche von PÖTTER aus seinen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Mandaten ab. PÖTTER ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner im Falle des Zahlungsverzugs des Mandanten über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum hinweg jederzeit mitzuteilen.  
(7) **Aufrechnungsbeschränkung:** Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von PÖTTER nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 3 Information durch den Mandanten

Der Mandant hat PÖTTER in der Regel schriftlich zu informieren; soweit die Übergabe von Unterlagen erforderlich ist, sind grundsätzlich nur Kopien zu übergeben, die Anforderung von Originalen durch PÖTTER kann auch mündlich geschehen. Der Mandant ist gehalten, sich sämtliche ihm übersandene Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an PÖTTER bzw. den sachbearbeitenden Rechtsanwalt von PÖTTER zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, daß bei nur telefonischer Mitteilung an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter von PÖTTER die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

## § 4 Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte von PÖTTER sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Mandant erteilt mit Beauftragung von PÖTTER die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Weitergabe von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfaßter Informationen an nicht-rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter von PÖTTER, soweit diese ihrerseits von PÖTTER zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

## § 5 Haftungsbeschränkung, Verjährung

### (1) Haftungsbeschränkung

a) Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich.  
b) Die Haftung von PÖTTER und ihrer Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein mandatierten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf € 1.000.000,00 pro Schadenfall beschränkt, wenn PÖTTER den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von PÖTTER nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.  
c) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, daß auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von PÖTTER auf € 1.000.000,00 beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.  
d) PÖTTER ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die

Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschußwege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, daß derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis € 5.000.000,00 zu erlangen ist und daß PÖTTER keine Gewähr übernimmt, daß ihr in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

### (2) Verjährung

a) Sämtliche etwaigen Schadenersatzansprüche des Mandanten gegen PÖTTER und/oder ihre Gesellschafter und/oder den handelnden Rechtsanwalt bzw. juristischen Mitarbeiter aus der fahrlässigen Schlecht- bzw. Nichterfüllung eines Mandats verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grobfahrlässige Unkenntnis des Mandanten in drei Jahren ab dem Datum ihrer Entstehung, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats. Mußte PÖTTER während des laufenden Mandats den möglichen Schaden des Mandanten erkennen, hat PÖTTER den Mandanten im Hinblick hierauf vor Ablauf der Fristen auf die vorstehende Verjährungsregelung besonders hinzuweisen, wenn PÖTTER nicht davon ausgehen durfte, daß der Mandant insoweit anderweit beraten ist. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes von PÖTTER gegen diese Pflicht verlängert sich die Verjährungsfrist um drei Jahre ab dem Datum, zu dem PÖTTER den Mandanten hätte hinweisen müssen. In keinem Fall verlängern sich durch die vorstehenden Regelungen jedoch die Fristen über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus.  
b) Verhandlungen über den Anspruch des Mandanten hemmen dessen Verjährung nur, wenn die Verpflichtung von PÖTTER, deren Verletzung den Schaden verursacht haben soll, und ihre Verletzung unstreitig oder von PÖTTER schriftlich anerkannt sind.

## § 6 Abtretungsbeschränkung

(1) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PÖTTER nicht übertragbar.  
(2) Die Vergütungsansprüche von PÖTTER sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs und der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

## § 7 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformerfordernis.

## § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich an PÖTTER zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist der Kanzleiort von PÖTTER, an dem das Mandatsverhältnis begründet wurde.  
(2) Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.